

Regierungsratsbeschluss

vom 14. März 2017

Nr. 2017/463

Gerlafingen: Unterschutzstellung der Bruderklausenkirche, GB Gerlafingen Nr. 589

1. Erwägungen

Die katholische Bruderklausenkirche in Gerlafingen wurde 1955/56 nach Plänen des bekannten Kirchenarchitekten Fritz Metzger aus Zürich erbaut. Die Kirche ist Teil eines Ensembles, zu dem auch der schlanke und frei stehende Sichtbetonturm, das Pfarrsaalgebäude am tiefen, trichterförmigen Vorplatz der Kirche und das rückwärtig stehende Pfarrhaus gehören, das über die Sakristei mit der Kirche baulich verbunden ist. Westlich des Kircheneingangs steht die Werktagskapelle, die sich im Innern zur Kirche hin öffnen lässt, mit separatem Eingang in den Vorplatz vor.

An der Eingangsfassade der Kirche rahmen zwei wuchtige Mauerblöcke das mittige Fensterfeld, das durch schmale Betonlamellen vertikal strukturiert wird. Das weit vorspringende Dach betont mit einer geringen Erhöhung zur Mitte die Mittelsymmetrie. Der Kirchenraum selbst weist einen gerundeten Grundriss auf, der sich zum leicht abgesetzten Chor hin verjüngt. Die das Dach stützenden Betonpfeiler sind nicht nur dünn dimensioniert, sie verjüngen sich zum Boden hin und stehen schief. Eine schmale Fuge unter der Decke sorgt für die Belichtung des Saals, der Chor erhält durch ein raumhohes seitliches Fenster zusätzliche Aufhellung.

Die Bruderklausenkirche ist aufgrund ihrer architektonischen Gestaltung mit gerundetem Grundriss - einer Mischung aus Trapez und Oval - und frei stehendem Turm einer der besonderen Sakralbauten im Kanton Solothurn aus der Mitte des 20. Jahrhunderts. Bauliche Merkmale sind die plastisch gerundeten Ecken des ganz in Sichtbeton ausgeführten Kirchturms, die mit Betonlamellen vertikal strukturierten Fensterbereiche, die in Sichtbeton belassenen, aussen vorstehenden Beichtstuhlnischen und das fein dimensionierte Flugdach. Bemerkenswert ist auch die künstlerische Ausstattung mit dem Hochaltar von Albert Schilling aus Arlesheim, dem Taufstein von Schang Hutter oder den Glasfenstern von Paul Stöckli aus Basel. (Nach: Michael Hanak. Baukultur im Kanton Solothurn 1940-1980. Zürich 2013, S. 147.)

Die Bruderklausenkirche überzeugt durch ihren innovativen Entwurf, die ganzheitliche Gestaltung und den sehr guten Erhaltungszustand. Aus diesen Gründen kommt der Kirche ein hoher Denkmalwert zu, was eine Unterschutzstellung gerechtfertigt.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Bruderklausenkirche in Gerlafingen in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerin und die Einwohnergemeinde Gerlafingen sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (KDV; BGS 436.11):

- 2.1 Die Bruderklausenkirche, GB Gerlafingen Nr. 589, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz der Bruderklausenkirche und der gleichzeitig errichteten Nebenbauten. Der Schutz umfasst insbesondere die Gebäudehülle der Kirche mit dem äusseren und inneren Erscheinungsbild, die Gebäudestruktur mit der primären Grundrisseinteilung, die Tragkonstruktion und die dazugehörige architektonische und künstlerische Ausstattung. Der Schutz erstreckt sich explizit auch auf den Vorplatz der Kirche, den freistehenden Turm, die Werktagkapelle und die Sakristei. Geschützt sind auch die nähere Umgebung der Kirche und die äussere Erscheinung von Pfarrhaus und Pfarreiheim, soweit dies für den Erhalt des architektonischen und räumlichen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 KDV).

- 2.3 Das Grundbuchamt der Amtschreiberei Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Gerlafingen Nr. 589 anzumerken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB/cb) (6)

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn (**zur Anmerkung** gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Bruder Klausen-Stiftung, p. Adr. Theresia Breu, Gerkfeldstrasse 3a, 4563 Gerlafingen (**Ein-schreiben**)

Einwohnergemeinde Gerlafingen, Kriegstettenstrasse 3, 4563 Gerlafingen